

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 12/16 S

L 4 R 219/16 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 97 R 5303/13 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung aller Rechtsmittel gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Juni 2016 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiord-
nung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 3.6.2016 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren L 4 R 219/16 abgelehnt.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit Schreiben vom 28.6.2016, beim Bundessozialgericht (BSG) per Fax eingegangen am 3.7.2016, in dem er sinngemäß die Zulassung aller Rechtsmittel gegen den vorgenannten Beschluss beantragt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH für dieses Verfahren unter Beiordnung eines Rechtsanwalts begehrt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtswegs) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Entscheidung des LSG) ist hier gegeben. Ebenso wenig sieht das SGG sonstige Rechtsmittel gegen die Ablehnung von PKH durch das LSG vor.
- 4 Der vom Kläger gestellte Antrag auf Zulassung aller Rechtsmittel gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Gleichzeitig ist die vom Kläger für dieses Verfahren beantragte Bewilligung von PKH mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

